



Landeshauptstadt  
Mainz

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen  
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 19 | 25. April 2024  
[www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt)

Statt verstecken.  
Stadt verstärken

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team:  
[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)



Landeshauptstadt  
Mainz



## Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Abwehr einer Gefahr durch Entschärfungsmaßnahmen einer Bombe am 26.04.2024	3

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**der Stadtverwaltung Mainz zur Abwehr einer Gefahr durch Entschärfungsmaßnahmen einer Bombe am 26.04.2024**

Aufgrund der §§ 1 und 13 Abs. 1 und 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Im Bereich der Eugen-Salomon-Straße wurde am 24.04.2024 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese Bombe muss entschärft werden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird Folgendes angeordnet:

**I.**

Um den Fundort wird ein Räumungs- und Evakuierungsbereich festgelegt. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage**) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**II.**

Für den unter I. bezeichneten Räumungs- und Evakuierungsbereich gelten ab Freitag, 26.04.2024, 10:00 Uhr bis zur offiziellen Aufhebung folgende Anordnungen:

1. Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen, die innerhalb des Räumungs- und Evakuierungsbereiches liegen, ist untersagt. Der Räumungs- und Evakuierungsbereich ist bis 10:00 Uhr zu verlassen.

2. Ab dem 26.04.2024, 10:00 Uhr bis zur offiziellen Aufhebung des Sperrbereichs durch die Stadtverwaltung Mainz ist allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Kampfmittelräumdienstes, der Polizei, den Kräften des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und anderer Unterstützungskräfte anderer Organisationen das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt im Räumungs- und Evakuierungsbereich verboten.

**III.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 212 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 25.04.2024

Jörg Burkard  
stv. Abteilungsleiter

